

272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 7. 7. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für die Planung und weiterführende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von fünf Millionen Schilling, dem Firmenwortlaut „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ – im folgenden als Gesellschaft bezeichnet – und dem Sitz in Innsbruck zu errichten, deren Anteile dem Bund zu mindestens 51% vorbehalten sind.

§ 2. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Dieser ist berechtigt, der Gesellschaft allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.

§ 3. (1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat der Gesellschaft die Planung und weiterführende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben durch Verordnung zu übertragen, wenn dies im Interesse insbesondere einer wirtschaftlichen und zügigen Abwicklung liegt. Mit dieser Übertragung ist jedenfalls der Umfang der Planungsmaßnahmen bis zur Baureife sowie ein Planungszeit- und -kostenrahmen festzulegen.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Gesellschaft weiterführende Tätigkeiten durch Verordnung übertragen, wobei vor Erlassung einer Verordnung zum Bau der in § 1 bezeichneten Hochleistungsstrecke oder von Teilen derselben ein Beschluß der Bundesregierung über das gemeinwirtschaftliche Interesse an der vorgesehenen Übertragung zum Bau einzuholen ist.

§ 4. Der Bund hat der Gesellschaft die Kosten der Planung sowie den daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwand einschließlich Kosten für die Nutzung und den allenfalls notwendigen Erwerb von Grundflächen nach einem von der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie dem Bundesminister für Finanzen zu erstellenden jährlichen Finanzplan zu ersetzen. Auf die Kosten sind der Gesellschaft die notwendigen Vorschüsse zu leisten. Die Verwendung des Geldes ist gegenüber dem Bund nachzuweisen und periodisch abzurechnen.

§ 5. (1) Die Gesellschaft bedarf keiner Konzession nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit sie in Erfüllung der ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben tätig ist. Für diese Tätigkeit kommen ihr die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zu.

(2) Die Gesellschaft hat bei der Erfüllung ihrer Planungsaufgaben, unbeschadet der allgemeinen Anweisungen nach § 2, auch die Erfordernisse einer wirtschaftlichen und zügigen Baudurchführung sowie eines leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahnbetriebes zu beachten.

§ 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Planung der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben benötigten Grundstücke der Eisen-

2

272 der Beilagen

bahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 ohne Entrichtung eines Entgeltes zu benützen. Sonstige zur Planung benötigte Grundflächen, die sich im Eigentum der Österreichischen Bundesbahnen oder des Bundes befinden, sind der Gesellschaft gegen Entgelt, das mittels Schätzung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu bemessen ist, zur Benützung zu überlassen, es sei denn, dem stehen andere vorrangige Zwecke der betroffenen Bundesstelle entgegen.

§ 7. Insoweit eine Mitwirkung der Österreichischen Bundesbahnen an der der Gesellschaft übertragenen Planung erforderlich ist, ist diese Mitwirkung in einem Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Österreichischen Bundesbahnen zu regeln.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

VORBLATT

Problem:

Für die zur Hochleistungsstrecke erklärte Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner“, die als Bestandteil der Eisenbahn-Alpentransversale München–Verona–Bologna zu sehen ist, ist die Errichtung einer Planungsgesellschaft beabsichtigt. In einer solchen Gesellschaft müssen die verkehrspolitischen Interessen Österreichs bestmöglich wahrgenommen werden.

Ziel:

Errichtung einer Gesellschaft zur Planung des österreichischen Teils der Alpentransversale.

Inhalt:

- Errichtung einer Gesellschaft m.b.H. mit zumindest mehrheitlichen Anteilen des Bundes
- Planungsübertragungen durch Verordnung
- Kostentragungsregelung für diese Planungen
- Regelung für die Inanspruchnahme von Bundes- und ÖBB-Grundflächen

Alternative:

Planung dieser Hochleistungsstrecke durch die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG oder durch die ÖBB. Wegen der verkehrspolitischen Bedeutung und internationalen Einbindung für dieses Projekt, auch im Hinblick auf EU-Beiträge zu den Planungskosten, erscheint aber eine eigene Gesellschaft geboten.

Kosten:

Für die Errichtung der Gesellschaft selbst 5 Millionen Schilling Stammkapital.

Für die Planungskosten sind von der Prämisse eines angestrebten frühestmöglichen Baubeginnes für zirka Ende 1997 und einer gesamthaften Vorbereitung (Planung einschließlich UVP, Trassenverordnung, eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverfahren, nötiger Grundvorsorge, Ausschreibung und Vergabe) unter optimierten Zeitabläufen für diesen Zeitraum zirka 800 Millionen Schilling zu erwarten; zur Finanzierung der Planungskosten wären – soweit diese nicht aus EU-Beiträgen gedeckt werden können – Mittel für die Eisenbahninfrastruktur (Ansatz I/65148) heranzuziehen.

EU/EWR-Konformität:

Der Errichtung einer Gesellschaft mit derartigen Planungsaufgaben steht kein EU-Recht entgegen.

Vielmehr ist, was die Hochleistungsstrecke als Teil der Alpentransversale anlangt, die Brennerachse München–Verona–Bologna im Anhang 1 des Protokolls Nr. 9 des Beitrittsvertrages Österreichs mit der Europäischen Union verankert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der 2. Hochleistungsstreckenverordnung, BGBl. Nr. 675/1989, hat die Bundesregierung die Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner“ zur Hochleistungsstrecke erklärt. Diese Hochleistungsstrecke stellt den österreichischen Abschnitt der im Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 9, Anhang 1) festgelegten Eisenbahn-Alpentransversale München–Verona–Bologna dar, wobei überdies durch die Gemeinsame Erklärung Nr. 20 in diesem Vertrag die Europäische Union ihre Bereitschaft erklärt hat, den Bau des Brennerbasistunnels auf der Grundlage der verfügbaren Finanzierungsinstrumente zu unterstützen. Im Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 9, Anhang 3) sind überdies die zusätzlichen Bahnkapazitäten für die Brennerachse aufgenommen.

In einem am 21. November 1994 von den Verkehrsministern Deutschlands, Österreichs und Italiens sowie der Europäischen Kommission unterzeichneten Memorandum wird noch ausgeführt, daß die EU die Verwirklichung „der Alpentransversale auf der Grundlage der Leitlinien zur Entwicklung der Trans-europäischen Verkehrsnetze und der verfügbaren Finanzinstrumente nach Kräften“ unterstützen wird.

Diese Planungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H. mit einem Stammkapital in der Höhe von 5 Millionen Schilling, dem Firmenwortlaut „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft m.b.H.“ und dem Sitz in Innsbruck errichtet werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile ist dem Bund vorbehalten. Dieser hat der Planungsgesellschaft die Kosten der Planung einschließlich des daraus erwachsenden Personal- und Sachaufwandes sowie der notwendigen Vorsorgemaßnahmen bezüglich Grundflächen zu ersetzen. Diese Regelung für die Planungskosten – und hier geht es nur um die Planungskosten – entspricht dem Infrastrukturvorsorgeprinzip, wie es für die ÖBB und die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verankert ist.

Mit den EU-Organen wurden bereits Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, auch schon für die Planung EU-Beiträge zu erhalten. Überdies wird die Frage der Finanzierungslösung für eine Realisierung des Projektes selbst mit den Nachbarstaaten und der EU weiterverfolgt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Hoheitsverwaltung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4, 6 und 9 B-VG.

Besonderer Teil

Zu §§ 1–3:

Aufgabe der Planungsgesellschaft ist die Planung und weiterführende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und der Betriebsführung der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein–Innsbruck–Staatsgrenze am Brenner“, die Bestandteil der Eisenbahn-Alpentransversale München–Verona–Bologna werden soll. Da die konkreten Planungsaufgaben stufenweise (Vorrang für den Unterinntalabschnitt) übertragen werden sollen, ist eine Übertragung (jeweils) durch Verordnung vorgesehen. Dabei ist auch der Umfang der Planungsaufgaben zu regeln, wobei an eine gesamthafte Planungsvorbereitung einschließlich der notwendigen Genehmigungsverfahren bis zur Baureife gedacht ist. Hiefür wird ein Rahmen für Planungszeit und Planungskosten vorzugeben sein (wogegen ein Baukostenrahmen in diesem Stadium noch nicht festgelegt werden kann). Unter weiterführenden Tätigkeiten sind beispielsweise der Bau, die Bauaufsicht, eine etwaige Suche privater Interessenten für den Bau usw. zu verstehen.

Die Anteilsrechte des Bundes an der Planungsgesellschaft soll der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verwalten. Um dies optimal bewerkstelligen zu können, kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allgemeine Anweisungen erteilen und Auskünfte einholen. Diese allgemeinen Anweisungen sind als Akte des Sonderprivatrechts zu qualifizieren.

Die Beteiligung anderer Rechtspersonen an der Planungsgesellschaft ist im Entwurf nicht enthalten, aber auch nicht ausgeschlossen; bei Beteiligung anderer ist aber jedenfalls ein Vorbehalt von mindestens 51% der Anteilsrechte zugunsten des Bundes verankert.

Zu § 4:

Der Kostenersatz des Bundes an die Planungsgesellschaft ist analog dem § 11 des Hochleistungsstreckengesetzes (HLG) vorgesehen.

Die Regelung begleitender Kontrolle über die Mittelverwendung ist an § 8 Abs. 3 des ASFINAG-Gesetzes angelehnt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung stellt klar, daß der Planungsgesellschaft für ihre Planungstätigkeit die Rechtsstellung eines Eisenbahnunternehmens, einschließlich des Antragsrechtes in den diversen Verwaltungsverfahren, zukommt. Mit den Pflichten eines Eisenbahnunternehmens obliegt es ihr auch, die Planungen so zu konzipieren, daß auf ihrer Grundlage ein den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit entsprechender Eisenbahnbetrieb realisiert werden kann.

Die besondere Beachtung auch der Erfordernisse einer Projektrealisierung und wirtschaftlichen und leistungsfähigen Betriebsführung auf der geplanten Strecke wird im Abs. 2 betont (mit Rücksicht darauf, daß die Gesellschaft nach dem vorliegenden Gesetz nur mit dem Planungsstadium beauftragt wird).

Zu § 6:

Die für die Planungsaufgaben nötige Benützung von Grundstücken der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 ist mit Rücksicht darauf unentgeltlich vorgesehen, daß der Bund nach dieser Gesetzesbestimmung ohnedies bereits die Kosten für diese Eisenbahninfrastruktur der ÖBB trägt, und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die Kosten für die Planung der konkreten Hochleistungsstrecke bzw. Teilstrecke. Die Benützung sonstiger ÖBB-Grundstücke (die in die finanzielle Verantwortung der Gesellschaft ÖBB fallen) ist nur gegen Entgelt vorgesehen.

Eine für die Erfüllung der Planungsaufgaben allenfalls notwendige Benützung anderer Grundflächen in der Verwaltung von Bundesdienststellen ist ebenfalls entgeltlich vorgesehen, wenn nicht ein vorrangiger Bedarf entgegenstehen sollte; es wird eine Benützungsvereinbarung zwischen der Bundesstelle und der Gesellschaft abzuschließen sein.

Zu § 7:

Das Verhältnis zu den ÖBB bzw. die Kooperation mit diesen ist dem HLG nachgebildet.